

Ergänzungsvereinbarung

– Gewinnbeteiligung –

Zwischen

(Praxisinhaber)

und

(Angestellter)

wird in Ergänzung zum Anstellungsvertrag vom _____ mit Wirkung ab dem _____ folgende Gewährung einer Gewinnbeteiligung vereinbart:

Der Angestellte erhält die Gewinnbeteiligung (Tantieme) in Höhe von ____ % des handelsrechtlichen Jahresüberschusses bzw. der Berechnung nach § 4 Abs. 3 EStG nach Verrechnung mit Verlustvorträgen, soweit diese in Vorjahren entstanden sind, für die die Tantiemevereinbarung mit dem Angestellten bestand, vor Abzug der Gewinntantieme und der ertragsabhängigen Steuern. Die Bemessungsgrundlage ist nicht um die Beträge, die nach Gesetz oder Satzung aus dem Jahresüberschuss in laufende Rücklagen einzustellen sind, zu kürzen.

Die Tantieme ist binnen Monatsfrist nach Feststellung des Jahresüberschusses bzw. im Fall des § 4 Abs. 3 EStG binnen Monatsfrist nach Abgabe der Steuererklärung fällig.

Etwasige Überzahlungen sind vom Angestellten innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufforderung zur Rückzahlung zu erstatten.

Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als 12 Monaten in einem Geschäftsjahr wird die Tantieme zeitanteilig gezahlt. Bei Arbeitsunfähigkeit des Angestellten mindert sich die Tantieme für jeden vollen Monat der Arbeitsunfähigkeit um 1/12. Soweit das Anstellungsverhältnis zeitweise ruht (z. B. wegen unbezahlten Urlaubs oder Elternzeit) wird die Tantieme für jeden vollen Monat des Ruhenszeitraums anteilig gemindert. Der Tantiemeanspruch entfällt für das Kalenderjahr, in dem das Anstellungsverhältnis aufgrund einer Kündigung durch den Angestellten oder aufgrund einer außerordentlichen oder verhaltensbedingten Kündigung durch den Praxisinhaber endet. Dies gilt entsprechend, wenn das Anstellungsverhältnis durch Aufhebungsvertrag beendet wird und Anlass des Aufhebungsvertrages ein Recht zur außerordentlichen oder verhaltensbedingten Kündigung durch den Praxisinhaber oder ein Aufhebungsbegehren des Angestellten ist.

(Ort)

(den)

(Praxisinhaber)

(Angestellter)

